

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen  
Fakultät I der Universität Potsdam vom 30. September 1999

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

formats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

#### § 10 Habilitationsurkunde

(1) Die erfolgreiche Habilitation wird durch eine Urkunde in deutscher Sprache dokumentiert. Aus ihr muss ersichtlich sein:

- Name der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort der oder des Habilitierten,
- verliehener akademischer Grad,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Thema der Habilitationsschrift,
- Ort der Ausstellung, Datum der Probevorlesung,
- Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans,
- Siegel der Universität.

(2) Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan überreicht.

#### § 11 Versagen und Entziehung der Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren darf nicht fortgeführt werden, wenn sich herausstellt, dass

- a) die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht hat
- oder
- b) wesentliche Erfordernisse für den Abschluss des Verfahrens nicht erfüllt werden können.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Anträge über Versagen oder Entziehung der Habilitation können von jeder Professorin oder jedem Professor und allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät an den Habilitationsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom erweiterten Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Habilitationsordnung vom 27. April 1995 (AmBek. UP 1996 S. 54) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

### Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 1999

Gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 14. Mai 1998 (AmBek. UP 1998 S. 118) wird wie folgt geändert:

Der im Anhang der Promotionsordnung aufgeführte Fächerkatalog wird um die Fächer „Medienwissenschaft“ und „Vergleichende Literaturwissenschaft“ erweitert.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Januar 2000

### Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 30. September 1999

Gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 14. Mai 1998 (AmBek. UP 1998 S. 118), geändert durch Satzung vom 24. Juni 1999 (AmBek. UP 2000, S. 63), wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Januar 2000

1. Im § 16 „Ablieferungspflicht“ wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zusätzlich zu den genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von sechs vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/a.M./Leipzig (DDB) und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.“

2. Die vorhandenen Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Registrierung von eingetragenen Vereinigungen an der Universität Potsdam

Gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registrierordnung) vom 12. Juli 1993 wurden als Vereinigungen der Universität Potsdam registriert:

- die Arbeitsgemeinschaft WeltTrends
- der Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW) im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Brandenburg
- der Kreisverband der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW) an der Universität Potsdam
- der Studenten- und Jugendförderungsverein „Studentisches Leben“ (STULLE).